

weittragender Wirkung. Nach Aufbau und Methode ist es ein sehr eigenwilliges Werk. Der Vf. geht rückwärts. Er beginnt mit einem Abschnitt über die „neuzzeitliche Konvergenz zum Gesetzespositivismus“, der die bei Savigny noch lebendige Problematik des Verhältnisses von Recht und Gesetzgebung mehr und mehr durch einen problemlosen und inhaltsleeren Gesetzesbegriff verdrängt habe; darüber wird hier nicht im einzelnen berichtet. Eigentliches Anliegen ist die gesetzgeberische Ideologie des 13. Jh., die Aufhellung des geistigen Quellgrundes der damals mit Macht ausgreifenden kirchlichen und weltlichen Rechtsetzung. Marsilius, Bonifaz VIII., Thomas, zurück bis Aristoteles und Chalcidius und wieder vorwärts zu den großen weltlichen Gesetzgebern von Friedrich II. bis Magnus Hakonarsson — so spannt sich der Bogen der Betrachtung. Alles ruht auf breiter europäischer Belesenheit, alles ist durchsetzt von langen Zitaten aus der Literatur, alles ist aber auch gesättigt aus den Quellen, unter denen freilich die Legisten wenig zu Worte kommen. Die manchmal aphoristische und lockere Art der Gedankenführung vermittelt dem Leser gleichzeitig eine Fülle von Beobachtungen und Assoziationen. — Zunächst stellt der Vf. Marsilius und Bonifaz VIII. einander gegenüber. In dem letzteren und seiner Promulgationsbulle „Sacrosanctae“ zum Liber Sextus sieht er die „Früherscheinung moderner Gesetzgebungsideologie“, die nach den Worten seiner Widersacher Colonna eine *immutatio generalis status ecclesiae* bewirkt habe. Sein Bild in der Auffassung der Verteidiger und der Gegner der Rechtskirche wird eingehend gezeichnet. Von der weltlichen Seite her verkündet Marsilius die Allmacht des menschlichen Gesetzgebers. Beide Lehren, die papalistische und die antipapalistische, entgegengesetzt in der Begründung der Gesetzgebungsmacht, sind insofern innerlich einander zugeordnet, als sie über die mittelalterliche Anschauung von der inneren Gebundenheit des Rechtes weit hinausführen. Das wirft die Frage nach ihren gemeinsamen geistigen Quellen auf. Ihrer Bloßlegung dient das Kernstück des Buches. Die Wurzeln des „Gesetzespositivismus“ findet der Vf. in der aristotelisch-thomistischen Gesetzeslehre. Thomas sieht das Ziel des Gesetzes nicht negativ wie Augustin, sondern positiv in seiner Tugendlehre. Den neu aufkommenden Termini *leges ponere* und *ius positivum* werden eingehende, in die Antike zurückgehende Untersuchungen gewidmet; ebenso dem kennzeichnenden ideologischen Unterschied der Begriffspaare *ius naturale*/*ius positivum* bei Thomas und *ius naturale*/*mores* bei Gratian. Die Keime dieser Gedankenwelt liegen bei Guillaume de Conches (Schule von Chartres) und seiner Vermittlung des Chalcidischen Timaios, sie liegen bei dem aristotelischen Gegensatz von *νόμος ἰδιος* und *νόμος κοινός*. Der Vorrang der rational geplanten Gesetzgebung vor dem urteilsmäßig gefundenen Recht ist die entscheidende Position, die das Denken des hohen Mittelalters erreichte, indem es antike Überlieferung sich in einer eigenen Gesetzgebungslehre anverwandelte. Gewiß hat es gezielte Rechtssetzungsakte auch vorher gegeben. Aber sie blieben Ausnahmen in einer Welt, die eine wesentliche Qualität des Rechts in seinem Alter sah, und sie hüllten sich durchweg in den Mantel der Verbesserung oder Wiederherstellung. Im großen gesehen setzt die Ablösung des *rex iustus* durch den *legum conditor* aber wohl schon im 12. Jh. ein. Der geistige Vorgang ist von G. etwas zu stark auf seine Protagonisten hin konzentriert, man denke nur an die großen Gesetzgebungspäpste vor Bonifaz oder an die Entfaltung der Rechtsquellenlehre der zivilistischen Glosse. — Der Einwirkung der neuen Gedankenwelt auf das weltliche Recht geht der letzte Teil des Buches nach. Unter der Fragestellung der Begründung und der Intensität herrscherlicher Gesetzgebung wird ein Blick geworfen auf Friedrich II., auf England, Frankreich, Katalonien, Kastilien, Dänemark, Norwegen. Ein Wandern der gesetzgeberischen Ideologien